

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses**  
**- Drucksache 5/3449 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**  
**- Drucksache 5/26 -**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

>(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und die aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle Tätigen. Beschäftigter ist auch, wer in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt wird, selbst wenn sein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht. Für die Staatsanwälte gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Landesrichtergesetzes. Im Übrigen sind Richter und Staatsanwälte Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in einer der in § 1 genannten Einrichtungen ausschließlich zur Wahrnehmung einer nicht richterlichen oder nichtstaatsanwaltlichen Tätigkeit beschäftigt sind.<

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

>Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in einem Studium nach § 42 oder § 51 ThürHG befinden.<'

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

'4. § 16 erhält folgende Fassung:

>§ 16  
Zahl der Personalratsmitglieder

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel  
5 bis 20 Beschäftigten aus einer Person,  
21 bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,  
51 bis 100 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,  
101 bis 200 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,  
201 bis 400 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,  
401 bis 700 Beschäftigten aus elf Mitgliedern,  
701 bis 1 000 Beschäftigten aus 13 Mitgliedern,  
1 001 bis 1 500 Beschäftigten aus 15 Mitgliedern,  
1 501 bis 2 000 Beschäftigten aus 17 Mitgliedern.  
Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 2 001 und  
mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 21.

(3) Weibliche Beschäftigte müssen mindestens entsprechend ih-  
res Anteils an den Beschäftigten in der Dienststelle im Personal-  
rat vertreten sein.<'

3. Folgende Nummer 6 a wird eingefügt:

'6 a) In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort >besonders< gestrichen.'

4. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

'7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

>(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 freizu-  
stellen in Dienststellen mit in der Regel  
200 bis 500 Beschäftigten ein Mitglied,  
501 bis 900 Beschäftigten zwei Mitglieder,  
901 bis 1 500 Beschäftigten drei Mitglieder,  
1501 bis 2 000 Beschäftigten vier Mitglieder.  
In Dienststellen mit über 2000 Beschäftigten ist für je angefan-  
gene 1 000 Beschäftigte ein weiteres Personalratsmitglied frei-  
zustellen. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwi-  
schen Personalrat und Dienststellenleiter abgewichen werden.  
Kommt eine Einigung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 zwischen  
Personalrat und Dienststellenleiter in Dienststellen mit weniger  
als 200 Beschäftigten nicht zustande, gilt § 69 entsprechend.<

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

>(7) Die Freistellung von Personalratsmitgliedern soll durch  
in gleicher Anzahl vorzunehmende Ersatzeinstellungen kom-  
pensiert werden.<'

5. Folgende Nummer 7 a wird eingefügt:

'7 a) § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

>(2) Der Leiter der Dienststelle kann zur Personalversammlung eingeladen werden. An Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen. § 7 gilt entsprechend.<

6. Folgende Nummer 8 a wird eingefügt:

'8 a) § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

>(1) Für die Stufenvertretungen gelten die §§ 26 bis 40 Abs. 1, die §§ 41, 42, 44, 45 sowie die §§ 46 und 47 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.<

7. Folgende Nummer 8 b wird eingefügt:

'8 b) § 57 erhält folgende Fassung:

>§ 57  
Jugend- und Auszubildendenvertretung

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.<

8. Folgende Nummer 8 c wird eingefügt:

'8 c) § 58 erhält folgende Fassung:

>§ 58  
Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 57 genannten Beschäftigten.

(2) Wählbar sind alle in § 57 genannten Beschäftigten. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.<

9. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

'10. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

>(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wirkt in allen Angelegenheiten mit und hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den in § 57 genannten Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der in § 57 genannten Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von in § 57 genannten Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, ent-

gegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen in § 57 genannten Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.<'

10. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

'13. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

>(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Religion, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.<'

11. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

'15. § 69 erhält folgende Fassung:

>§ 69  
Verfahren der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich und ist schriftlich zu begründen. Die beabsichtigte Maßnahme ist vor der Durchführung mit dem Ziel einer Einigung mit dem Personalrat zu erörtern. Auf die Erörterung kann einvernehmlich verzichtet werden. Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen. Die Mitteilungsfrist des Personalrats nach den Sätzen 5 oder 6 beginnt mit der einvernehmlichen Feststellung der Beendigung der Erörterung entsprechend der Sätze 3 und 4.

(3) Kommt zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zehn Arbeitstagen auf dem Dienstweg

der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Der Dienststellenleiter ist nicht berechtigt, das Verfahren abzubrechen, es sei denn, dass die Personalvertretung rechtsmissbräuchlich die Zustimmung verweigert. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von 15 Arbeitstagen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihr Dienststellenleiter oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zehn Arbeitstagen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von 15 Arbeitstagen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat in den in den §§ 74 und 75 genannten Fällen eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat die Einigungsstelle (§ 71) anrufen. Die Anrufung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen.

(5) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(6) Kommt zwischen dem Leiter der Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(7) Kommt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zehn Arbeitstagen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde oder ihre Vertreter und der Gesamtpersonalrat haben die Angelegenheit innerhalb des auf den Zeitpunkt der Vorlage folgenden Monats abschließend zu behandeln. Kommt innerhalb der in Satz 2 genannten Frist keine Einigung zustande, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat in den in den §§ 74 und 75 genannten Fällen die Einigungsstelle anrufen. Die Anrufung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die in den Fällen der Absätze 2 bis 7 geltenden Fristen können in begründeten Einzelfällen in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der jeweiligen Dienststelle und der Personalvertretung verkürzt oder verlängert werden.

(9) Alle im Verfahren beteiligten Dienststellen und Personalräte haben ihre Anträge und ablehnenden Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(10) Absatz 7 Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen oberste Dienstbehörde und Dienststellenleiter im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 identisch sind. In diesen Fällen können die oberste Dienststelle oder der Personalrat unmittelbar die Einigungsstelle (§ 71) anrufen.

(11) Die Einigungsstelle soll binnen sechs Wochen nach der Anrufung durch einen der Beteiligten entscheiden.

(12) Unzulässig ist die Durchführung von Maßnahmen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung oder unter einem Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften erfolgt sind. Entgegen Satz 1 durchgeführte Maßnahmen sind zurückzunehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Personalrat kann die Beteiligungswidrigkeit der Durchführung einer Maßnahme feststellen und die Rücknahme verlangen.

(13) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung nur vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die getroffene Regelung mitzuteilen und zu begründen und bei einer vorläufigen Regelung unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 11 einzuleiten oder fortzusetzen.<'

12.Nummer 19 erhält folgende Fassung:

'19. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

>(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.<

b) Absatz 4 wird aufgehoben.'

13.Nummer 20 erhält folgende Fassung:

'20. § 74 erhält folgende Fassung:

>§ 74  
Fälle der vollen Mitbestimmung

- (1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei
1. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
  2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt oder bei deren Vergabe ihr ein Vorschlagsrecht zusteht,
  3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

Hat ein Beschäftigter eine Leistung nach § 1 Nr. 1 beantragt, wird der Personalrat nur auf seinen Antrag beteiligt; auf Verlangen des Antragstellers bestimmt nur der Vorstand des Personalrats mit.

- (2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen insbesondere mitzubestimmen über
1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage,
  2. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
  3. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
  4. Gewährung von Leistungszulagen und -prämien,
  5. die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
  6. Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern,
  7. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
  8. Inhalt von Personalfragebögen,
  9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsbeschädigungen,
  10. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
  11. Aufstellung von Sozialplänen, einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von strukturellen Änderungen der Dienststelle, insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen, Verlegung, Zusammenschluss und Aufteilung der Dienststelle, entstehen,
  12. Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten und Stellen, die besetzt werden sollen,
  13. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
  14. Gestaltung der Arbeitsplätze,
  15. Grundsätze der Arbeits- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
  16. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen oder zu erfassen,
  17. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
  18. Abschluss von Zielvereinbarungen sowie von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
  19. Festlegungen zum Controlling-Verfahren bei der Umsetzung von Zielvereinbarungen,
  20. Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmer,
  21. Organisationsprozessen, aus denen sich personelle Maßnahmen ergeben, einschließlich der Weiterleitung von Informationen an Kommissionen und sonstige Dritte zur Erarbeitung von Strukturvorschlägen, die Auswirkungen auf Beschäftigte haben,
  22. die Bildung wirtschaftlich geführter Unternehmen an Hochschulen auf Grundlage von § 15 ThürHG und

23. Umfang, Arbeitsgebiet sowie Art und Weise der Beschäftigung von Studenten an Hochschulen nach § 1 ThürHG.

(3) Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit (Absatz 2 Nr. 1) nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Dienstbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden.<

14. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

'21. § 75 erhält folgende Fassung:

>§ 75

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung

(1) Der Personalrat hat eingeschränkt mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer, insbesondere bei

1. Einstellung,
2. Eingruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung,
3. Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
5. Abordnung für die Dauer von mehr als drei Monaten sowie Zuweisung im Sinne des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
6. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken und
9. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit.

(2) Der Personalrat hat eingeschränkt mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beamten, insbesondere bei

1. Einstellung, Anstellung,
2. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Laufbahnwechsel, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe oder Zulassung zum Aufstieg,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
5. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten sowie Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

7. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. Ablehnung eines Antrags nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub,
9. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
10. Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten,
11. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben,
12. Gewährung oder Versagung von Urlaub und Sonderurlaub ohne Bezüge sowie Urlaub nach § 76 Abs. 4 und 5 und § 76 g des Thüringer Beamtengesetzes und
13. die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

In den Fällen der Nummern 9, 10 und 12 wird sich der Personalrat nur mit Zustimmung des Beschäftigten beteiligen. Dieser und der Personalrat sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen eingeschränkt mitzubestimmen über

1. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen für Beamte,
2. Einführung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Personalfragebogen für Beamte,
3. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten,
4. Beurteilungsrichtlinien für Beamte,
5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
6. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
7. Einführung neuer und grundlegender Änderungen oder Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
8. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierung und Kündigungen,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
10. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind und
11. Privatisierung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind die Personalvertretungen sowohl der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.<'

15. Nummer 25 erhält folgende Fassung:

'25. Nach § 77 wird folgender neue § 77 a eingefügt:

>§ 77a  
Anhörungsrecht und Personalgespräche

(1) Der Beschäftigte hat das Recht, in allen Angelegenheiten der Dienststelle, die seine Person betreffen, von dem Dienststellenleiter gehört zu werden. Er ist berechtigt, zu Maßnahmen des Dienststellenleiters, die ihn betreffen, Stellung zu nehmen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Über Personalgespräche zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem Beschäftigten ist der zuständige Personalrat zu informieren.

(3) Über ein solches Personalgespräch fertigt der Dienstvorgesetzte ein Protokoll, das im gegenseitigen Einvernehmen gegengezeichnet und ausgehändigt wird.

(4) Dem Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, bei Anhörungen nach Absatz 1 und Personalgesprächen nach Absatz 2 ein Mitglied des Personalrates oder eine Person seines Vertrauens dazu zu laden.<'

16. Nummer 26 erhält folgende Fassung:

'26. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

>Mitbestimmung und Anhörungsrecht bei Kündigungen<

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

>(1) Bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber bestimmt der Personalrat mit. Wird dem Arbeitnehmer gekündigt, obwohl der Personalrat die Zustimmung zur Kündigung aus den Gründen des Satzes 2 verweigert hat, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrats zuzuleiten.<'

17. Nummer 29 erhält folgende Fassung:

"29. § 83 erhält folgende Fassung:

>§ 83  
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 9, 25, 28 und 47 Abs. 1 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,

4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
5. Abbruch des Mitbestimmungsverfahrens nach § 69 Abs. 3,
6. über die Rücknahme einer unzulässig durchgeführten Maßnahme nach § 69 Abs. 12,
7. über Entscheidungen nach § 71 Abs. 6.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend.<'

18. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

'32. § 88 erhält folgende Fassung:

>§ 88  
Abweichungen für Hochschulen

Für Hochschulen im Geschäftsbereich des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Auf Mitglieder der Hochschulen nach § 76 Thüringer Hochschulgesetz findet dieses Gesetz keine Anwendung.
2. Die akademischen Mitarbeiter einer Hochschule des Landes (Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, Bibliothekare im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste) bilden neben den in § 5 genannten Gruppen eine weitere Gruppe, wenn mindestens fünf vom Hundert der akademischen Mitarbeiter dies beantragen. In diesem Fall bilden auf Antrag von mindestens fünf vom Hundert der Gruppenmitglieder die beamteten akademischen Mitarbeiter und die angestellten akademischen Mitarbeiter jeweils eine eigene Gruppe. Bilden die Beschäftigten einer Dienststelle nach Satz 1 mehr als zwei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 17 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 16 erforderlich ist. Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren sind Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, soweit sie ein Studium abgeschlossen haben.
3. Dienststellenleiter der Hochschulen ist für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Rektor oder Präsident, im Übrigen der Kanzler. Für Personalvertretungsangelegenheiten ist der Kanzler ständiger Vertreter des Rektors oder Präsidenten. Dienststellenleiter des Universitätsklinikums Jena ist der Kaufmännische Vorstand; er kann sich durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung vertreten lassen. Rektor, Präsident oder Kanzler können im Einzelfall in Ausübung ihrer Befugnis als Dienst-vorgesetzte Maßnahmen direkt vor dem Personalrat vertreten.
4. Im Bereich des für Hochschulen zuständigen Ministeriums bilden die Beschäftigten in Dienststellen, die nicht Hochschulen oder Hochschulkliniken sind, gemeinsam eine eigenständige Gruppe. § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.<'

19. Nummer 36 erhält folgende Fassung:

'36. § 92 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

>2. Regelungen für die Bezirkspersonalräte:

- a) Bei jedem Staatlichen Schulamt wird aus der Gesamtheit aller zum jeweiligen Schulamtsbereich gehörenden Beschäftigten ein Bezirkspersonalrat nach § 53 gebildet. Ergänzend zu § 5 bilden die angestellten und beamteten
  - aa) Erzieher an den Grundschulhorten und Lehrer an den Grundschulen,
  - bb) Sonderpädagogischen Fachkräfte und Lehrer an den Förderschulen,
  - cc) Lehrer an den Regelschulen und Lehrer an den Gemeinschaftsschulen,
  - dd) Lehrer an den Gymnasien, den Spezialgymnasien, den Kollegs sowie an den Gesamtschulen,
  - ee) Lehrer an den berufsbildenden Schulen, gemeinsam eigenständige Gruppen.
- b) Abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 besteht der Bezirkspersonalrat mit in der Regel bis 1 000 Beschäftigten aus 13 Mitgliedern, je weitere 2 für weitere angefangene 1 000 Beschäftigte.  
Die Höchstzahl beträgt 25.
- c) Für die Vertretung der Gruppen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. § 53 Abs. 6 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.<'

20. Folgende Nummer 36 a wird eingefügt:

'36. a) § 92 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

>3. Bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium wird neben dem nach diesem Gesetz zu bildenden Hauptpersonalrat ein besonderer Hauptpersonalrat für die Beschäftigten im Bereich Schulen gebildet. Für ihn gelten folgende Regelungen:

- a) Der im Bereich Schulen zu bildende besondere Hauptpersonalrat besteht aus den nach § 5 zu bildenden Gruppen sowie den in Nummer 2 Buchst. a Satz 2 genannten Gruppen. Abweichend von § 53 Abs. 6 erhält eine Gruppe von bis zu
  - 1 000 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
  - 1 001 bis 4 000 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
  - 4 001 und mehr Gruppenangehörigen drei Vertreter.
- b) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 31 Mitglieder.
- c) § 53 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.<'''

Für die Fraktion:

Blechschildt